

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.03.2014

Nr. 4

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Lüneburg. . . . .	70
Kreistagssitzung am 17.03.2014 . . . . .	71
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014. . . . .	72
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg. . . . .	72
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner . . . . .	73

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“. . . . .	75
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde oder die Beibehaltung der Samtgemeinde vom 04.03.2014 . . . . .	77
Samtgemeinde Bardowick	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick. . . . .	79
	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung). . . . .	79
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bildung einer Einheitsgemeinde. . . . .	80
Samtgemeinde Gellersen	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2014. . . . .	81
	6. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) . . . . .	82
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Südergellersen. . . . .	83
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Westergellersen . . . . .	84
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Ilmenau. . . . .	85
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Scharnebeck. . . . .	86

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Haushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	224.167.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	224.167.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.468.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	208.137.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.430.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.878.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.718.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.988.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	238.617.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	236.004.500 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	10.165.300 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	10.165.300 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	3.929.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	3.929.000 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 11.373.300 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 44.000.000 Euro veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.700.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Kreisumlage wird auf 53% der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 53% von 90% der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 16. Dezember 2013

Manfred Nahrstedt  
Landrat

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 130 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11.03.2014 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302 355 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2014 bis einschließlich 24.03.2014 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG eingesehen werden.

Lüneburg, den 13. März 2014

Manfred Nahrstedt  
Landrat

### **Kreistagssitzung am 17.03.2014**

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 17.03.2014, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

#### **Tagesordnung:**

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.12.2013
5. Mitgliedschaft im Kreistag
  - a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Birte Schellman
  - b) Verpflichtung von Dr. Niels Kämpny sowie Pflichtenbelehrung
6. Umbesetzung in Ausschüssen, Aufsichtsräten und sonstigen Stellen
7. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 8.000.000 Euro aus den Kreditermächtigungen 2012 und 2013
8. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der GfA Lüneburg gkAöR
9. Beitritt zur Hochwasserpartnerschaft Elbe
10. Gründung eines Fördervereins 'Allianz für den Elbe - Seitenkanal e. V. '; Landkreis Lüneburg als Gründungsmitglied
11. Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII
12. Sanierungsarbeiten am Theater Lüneburg
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 27.01.2014 angeboten worden sind
14. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 21.10.2013 (Eingang: 21.10.2013); Ausschreibung eines Schülerhaushaltes - Kinder und Jugendliche wirksam beteiligen. (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.02.2014)
15. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 02.12.2013 (Eingang: 02.12.2013); Änderungsantrag der Gruppe SPD und Grüne vom 25.02.2014 (Eingang: 25.02.2014); Resolution: Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache/Sprachheilklassen in Niedersachsen nicht abschaffen/ Wahlmöglichkeit für die Eltern erhalten (im Stand der 2. Aktualisierung vom 25.02.2014)
16. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 28.02.14 (Eingang: 03.03.14) Zusammenarbeit mit dem ProAktivCenter
17. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 01.03.14 (Eingang: 03.03.14); Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Wolfes und Restmitteleinsatz aus dem Strukturentwicklungsfonds
18. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 03.03.14 (Eingang: 03.03.14); Erstellung eines Inklusionskonzeptes für den Landkreis Lüneburg als Schulträger- Aufstellung der Eckpunkte durch Einsatz einer Fachgruppe
19. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 03.03.14 (Eingang: 03.03.14); Schulentwicklungskonzept für den Landkreis Lüneburg
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
22. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
23. Nichtöffentlich
24. Nichtöffentlich
25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Nahrstedt“

## **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **4. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999, 13. Juni 2004 oder 7. Juni 2009 zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum **4. Mai 2014** gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen deutschen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Lüneburg, 12. März 2014

Der Kreiswahlleiter  
des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

## **Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg**

Der Landkreis Lüneburg beabsichtigt, im Rahmen einer 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 Vorranggebiete für Windenergienutzung neu festzulegen. Inhaltlich behandelt die 2. Änderung ausschließlich das Thema Windenergienutzung. Räumlich bezieht sie sich auf das gesamte Kreisgebiet. Der Entwurf wurde nach der im Jahr 2013 durchgeführten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in verschiedenen Teilen geändert, u. a. sind einige geplante Vorranggebiete entfallen, andere neu aufgenommen bzw. Abgrenzungen geändert worden.

Der geänderte Entwurf wird deshalb erneut gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 3 und 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) öffentlich ausgelegt.

**Die Planunterlagen (Entwurf, Begründung, Umweltbericht und zugehörige Gutachten) liegen wie folgt öffentlich zur Einsichtnahme aus:**

**vom 31.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014**

**beim Landkreis Lüneburg**, Gebäude 3, Zimmer 206, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, Montag bis Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 - 16:30 Uhr und zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 04131 - 261644)

Zusätzlich können die Planunterlagen während des o. g. Zeitraumes auch bei den nachfolgend aufgeführten Samtgemeinden, der Stadt Bleckede und der Hansestadt Lüneburg eingesehen werden:

- **Samtgemeinde Amelinghausen**, Zimmer 21, Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen;  
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie  
Montag – Mittwoch von 14:00 – 16:00 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Stadt Bleckede**, Zimmer 13, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede;  
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie Dienstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Samtgemeinde Bardowick**, Zimmer E 23, Schulstr. 12, 21357 Bardowick;  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie  
Donnerstag von 15:00 – 18:30 Uhr
- **Samtgemeinde Dahlenburg**, Zimmer 6, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg;  
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Samtgemeinde Gellersen**, Zimmer 17, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt;  
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Samtgemeinde Ilmenau**, Zimmer 13, Am Diemel 6, 21406 Melbeck;  
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 – 17:30 Uhr
- **Samtgemeinde Ostheide**, 1.OG, Zimmer 1.4, Schulstr. 2, 21397 Barendorf;  
Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie  
Dienstag von 12:00 – 19:00 Uhr und Donnerstag von 7:00 – 12:00 Uhr
- **Samtgemeinde Scharnebeck**, Zimmer 2.03, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck;  
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie  
Montag – Mittwoch von 14:00 – 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Hansestadt Lüneburg**, Bereich Stadtplanung, 1. OG, Tafel neben Zimmer 29,  
Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg;  
Montag – Freitag von 8:30 – 12:30 Uhr, sowie  
Montag – Mittwoch von 13:30 – 16:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter [www.lueneburg.de/windenergie](http://www.lueneburg.de/windenergie) eingestellt.

**Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes (zeichnerische und textliche Festlegungen, Begründung) sowie zum Umweltbericht** der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form **bis zum 25.05.2014** abgegeben werden. Sie sind zu richten an den

Landkreis Lüneburg  
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung  
Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg  
E-Mail: [windenergie@landkreis.lueneburg.de](mailto:windenergie@landkreis.lueneburg.de)

Es wird gemäß § 3 Abs. 4 NROG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben können.

Lüneburg, den 07.03.2014

Landkreis Lüneburg  
Im Auftrag  
Kalliefe

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner**

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Der Landkreis Lüneburg bekämpft im Frühjahr 2014 neu geschlüpfte Raupen des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit einem Bekämpfungsmittel,
  - a) bevor sich die Brennhaare entwickelt haben und
  - b) an Orten nahe dem für die allgemeine Öffentlichkeit frei zugänglichen Straßenraum oder entsprechenden Plätzen, wo die menschliche Gesundheit besonders gefährdet ist.

Insoweit übernimmt der Landkreis Lüneburg die Zuständigkeit nach § 102 Abs. 1 Nds. SOG. Die Zuständigkeit bleibt im Übrigen weiter bei den örtlichen Ordnungsbehörden, also insbesondere für die Bekämpfung in für die allgemeine Öffentlichkeit nicht frei und uneingeschränkt zugänglichen Bereichen oder für die mechanische Beseitigung von Raupen oder Nestern.

2. Innerorts wird die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit dem Bekämpfungsmittel Dimilin vom Boden aus in folgenden Siedlungsbereichen durchgeführt:

### **Gemeinde Amt Neuhaus**

Bitter, Bohnenburg, Darchau, Dellien, Groß Kühren, Gülstorf, Haar, Herrenhof, Kaarßen, Konau, Krusendorf, Laake, Laave, Neu Garge, Neuhaus, Niendorf, Pommaw, Popelau, Pinnau, Preten, Privelack, Raffatz, Rassau, Rosien, Stapel, Stixe, Strachau, Sumte, Tripkau, Vockfey, Wehningen, Wilkenstorf, Zeetze

**Stadt Bleckede**

Alt Garge, Barskamp, Bleckede, Bleckeder Moor, Garlstorf, Garze, Karze, Nindorf, Radegast, Reeßeln, Vogelsang, Wendewisch

**Samtgemeinde Dahlenburg**

Bahnhof Göhrde, Dahlenburg, Dumstorf, Eichdorf, Eimstorf, Ellringen, Gienau, Nahrendorf, Pommoissel, Ventschau

**Samtgemeinde Osteide**

Barendorf, Bavendorf, Neetze, Neu Neetze, Radenbeck, Reinstorf, Rohstorf, Süttoorf, Thomasburg, Vastorf, Volkstorf, Wendisch Evren

**Samtgemeinde Scharnebeck**

Ahrensschulter, Barförde, Bockelkathen, Boltersen, Brietlingen, Brietlingen-Moorburg, Bullendorf, Echem, Hittbergen, Hohnstorf, Jürgenstorf, Lüdersburg, Lüdershausen, Neu Jürgenstorf, Nutzfelde, Rullstorf, Scharnebeck

**Gemeinde Adendorf**

**Hansestadt Lüneburg** – gesamtes Stadtgebiet

**Samtgemeinde Ilmenau**

Barnstedt, Deutsch Evren, Embsen, Heinsen, Kolkhagen, Melbeck, Neu Oerzen, Oerzen

**Samtgemeinde Bardowick**

Barum mit den Ortsteilen St. Dionys und Horburg, Handorf, Radbruch, Bardowick

**Samtgemeinde Gellersen**

Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen, Westergellersen

In Ausnahmefällen wird der Eichenprozessionsspinner in der Gemeinde Amt Neuhaus an nachfolgenden Stellen auch außerhalb von Ortschaften vom Boden aus bekämpft:

Bahndamm östlich von Preten, Zufahrtsstraße zum Hotel Gülstorf und das Gelände des Hotels und nördlicher Teil des Sumter Sees.

3. Außerorts wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgesprüht. Die hiervon betroffenen Straßenabschnitte werden während der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
4. Die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsämter und ergeben sich aus der beigefügten Karte.
5. Die Bekämpfung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2014 bis 15.06.2014. Die konkreten Termine richten sich nach der Larvenentwicklung.
6. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Sofern Flächen Dritter betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
7. In Bereichen, die dem Naturschutz dienen, gilt:
  - a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
  - b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen,
  - c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird fachlich überwacht.
8. Als Bekämpfungsmittel wird Dimilin 80 WG eingesetzt.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter [www.lueneburg.de/Eichenprozessionsspinner](http://www.lueneburg.de/Eichenprozessionsspinner) eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung im Gebäude 4, Eingang Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg, 1. Stock, Zimmer 109, während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Ute Böther, Tel. 04131 26-1489.

**Rechtsgrundlagen:**

Die Verfügung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 11, 102 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Hinweis:**

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, 03.03.2014

i. V. J. Krumbömer

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg in seiner Sitzung am 06. Februar 2014 folgende Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ beschlossen.

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem durch diese Erweiterungssatzung näher beschriebenen Gebiet liegen städte- bauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das ca. 3,91 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und als Erweiterungsgebiet in den Geltungsbereich des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ vom 30.10.2008 einbezogen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Erweiterungsgebiet umfasst einen Bereich von ca. 3,91 ha und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine nördlich des Liebesgrundwalls verlaufende Linie, die zeichnerisch im anliegenden Plan erfasst ist,
- im Osten durch die Bardowicker Straße,
- im Süden durch die Straße Hinter der Bardowicker Mauer, mit einem Versprung bis zum Marienplatz
- im Westen durch das Grundstück Egersdorffstraße 1a und dem Parkplatz Marienplatz

(2) Das Erweiterungsgebiet umfasst folgende Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	5	126/29	Grünanlage Liebesgrund tlw.	0
Lüneburg	5	151/8	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	16	38/3	Am Marienplatz Auf dem Klosterhof Hinter der Bardowicker Mauer	2,3 1,1a,c,d,e,2,2a,3 10
Lüneburg	16	33/1	Am Marienplatz	1
Lüneburg	16	31/5	Egersdorffstraße	1A
Lüneburg	16	38/5	Marienplatz	0
Lüneburg	16	114/3	Am Marienplatz tlw.	0
Lüneburg	16	114/1	Reitende-Diener-Straße,tlw.	0
Lüneburg	22	190	Am Stintmarkt	2/2A

Folgende Grundstücke liegen zwar räumlich innerhalb des Sanierungsgebiets, zählen aber ausdrücklich nicht zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Wasserviertel“.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	5	151/7	Hinter der Bardowicker Mauer	2A
Lüneburg	5	633/137	Hinter der Bardowicker Mauer	2A
Lüneburg	5	634/137	Hinter der Bardowicker Mauer	2
Lüneburg	5	140	Hinter der Bardowicker Mauer	5
Lüneburg	5	165/141	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	166/142	Hinter der Bardowicker Mauer	6
Lüneburg	5	143	Hinter der Bardowicker Mauer	7
Lüneburg	5	144/1	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	145	Hinter der Bardowicker Mauer	0

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 13.01.2014 ist der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes schraffiert dargestellt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Erweiterungsgebiets ergibt sich aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

**§ 3  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 4  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5  
Dauer der Sanierung**

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

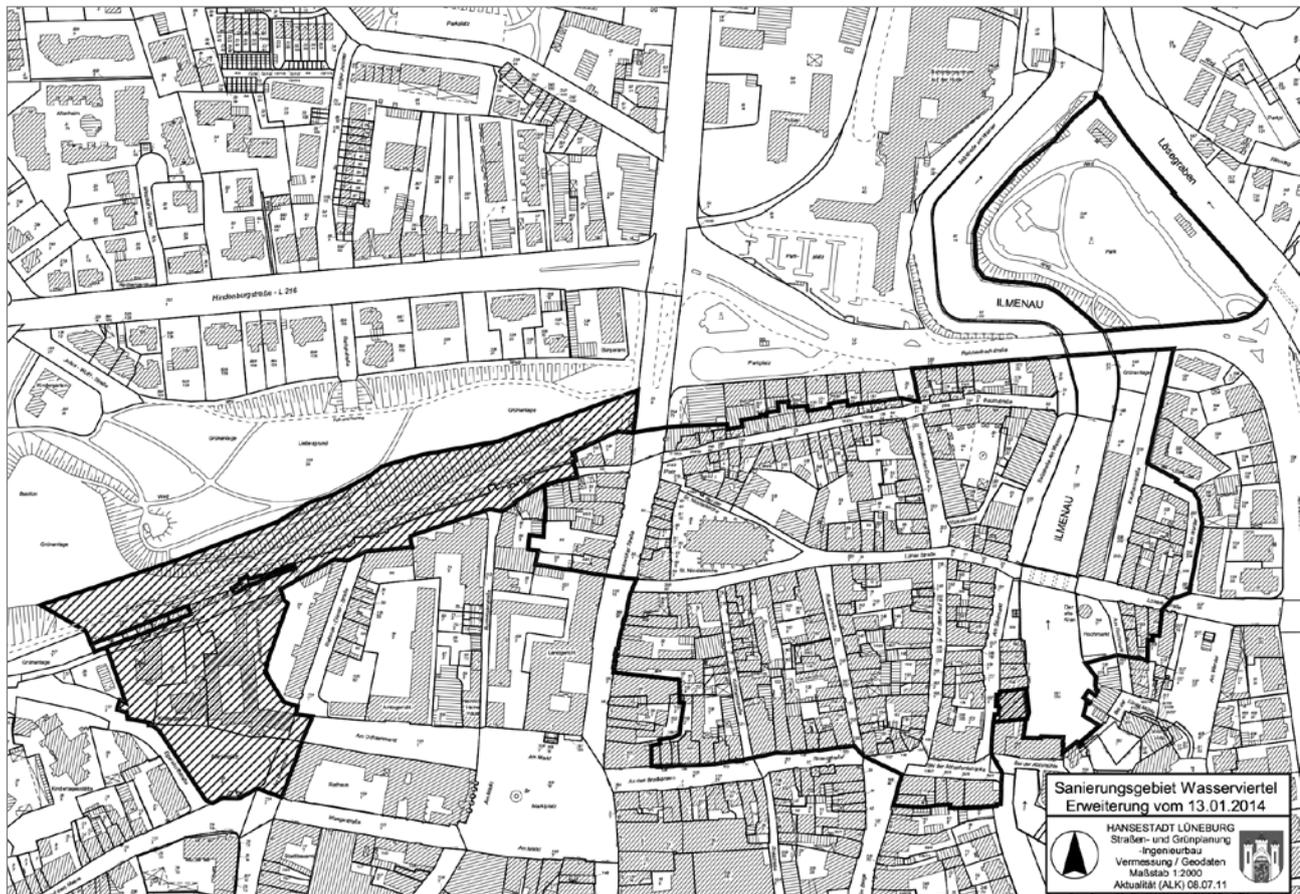
**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Die Satzung in der Fassung vom 30.10.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Wasserviertel“ bleibt weiterhin in Kraft.

Lüneburg, den 07.02.2014

Hansestadt Lüneburg  
Mädge  
Oberbürgermeister



# **Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde oder die Beibehaltung der Samtgemeinde vom 04.03.2014**

## **§ 1**

### **Anlass der Bürgerbefragung**

Vor dem Hintergrund der zukünftigen Ausrichtung der kommunalen Organisationsstrukturen hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen im Juli 2012 die Durchführung eines Prüfungsverfahrens zum Thema „Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde oder die Beibehaltung der Samtgemeinde beschlossen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Bürgerbefragung**

Zur Vorbereitung einer Entscheidungsfindung durch die zuständigen kommunalpolitischen Gremien über die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde wird eine Bürgerbefragung (Abstimmung) in der Samtgemeinde Amelinghausen (Abstimmungsgebiet) durchgeführt.

## **§ 3**

### **Fragestellung**

Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:

Soll die Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde umgewandelt werden?

Ja, ich bin für die Bildung einer Einheitsgemeinde.

Nein, ich bin für die Beibehaltung der Samtgemeinde.

## **§ 4**

### **Zeit und Ort der Bürgerbefragung**

Die Abstimmung findet am Tag der Direktwahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Lüneburg (Landratswahl) am Sonntag, 25. Mai 2014, in den für diese Wahl eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

## **§ 5**

### **Teilnahmeberechtigung und Briefwahl**

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung und damit stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zur Wahl der Vertretung der Samtgemeinde Amelinghausen berechtigt sind (Stimmberechtigte).
- (2) Eine Briefwahl wird zugelassen. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, bereits vor dem in § 4 genannten Zeitraum ihre Stimme abzugeben. Dazu werden in den Räumen des Rathauses, in denen die Briefwahlunterlagen für die Landratswahl ausgegeben werden, Stimmzettel bereitgehalten. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Abgabe der Briefwahlunterlagen für die Landratswahl und endet am Freitag, 23. Mai 2014 um 13.00 Uhr. Der Stimmzettel wird in die dafür vorgesehene Urne geworfen.
- (3) Die Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Briefwahl die Möglichkeit einen Abstimmungsschein zu beantragen. Sofern ein Abstimmungsschein beantragt wurde, erhalten die Stimmberechtigten Informationen zur Abstimmung und den Abstimmungsvordruck. Ein Rücksendeumschlag wird von der Samtgemeinde Amelinghausen bereitgestellt, die auch das Rückporto übernimmt. Die Briefwahlunterlagen müssen in diesem Fall bis Sonntag, den 25. Mai 2014 um 17.00 Uhr im Rathaus vorliegen.

## **§ 6**

### **Stimmberechtigtenverzeichnis**

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen führt ein Stimmberechtigtenverzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger, in dem auch vermerkt ist, wer seine Antwort abgegeben hat. Die Samtgemeinde Amelinghausen stellt dadurch sicher, dass jede/jeder Stimmberechtigte nur einmal an der Bürgerbefragung teilnimmt. Zur Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses gelten die Paragraphen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.
- (2) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis in der Zeit vom 05. Mai bis zum 09. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Meldegesetzes eingetragen ist.
- (3) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses können bis zum 09. Mai 2014 gestellt werden.

## **§ 7**

### **Stichtage**

Die Stichtage richten sich nach der Landratswahl und werden wie folgt festgelegt:

- a) Stichtag für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist der 13. April 2014
- b) Letzter Termin für die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist der 1. Mai 2014
- c) Letzter Termin für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten ist der 4. Mai 2014
- d) Frist für die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis 5. - 9. Mai 2014

## **§ 8**

### **Stimmzettel, Beantwortung der Fragen**

- (1) Die Antworten sind auf einem bereitgestellten amtlichen Vordruck, der am Befragungstag bzw. im Befragungszeitraum bei den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen ausgegeben wird, persönlich abzugeben.
- (2) Für die Mitgliedsgemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf werden die Stimmzettel jeweils textlich und farblich unterschiedlich gekennzeichnet, so dass erkennbar wird, in welcher Mitgliedsgemeinde die Bürgerin oder der Bürger ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen eines der bezeichneten Felder.
- (4) In den Fällen von § 5 Absätze 2 und 3 ist die Abgabe der Antwort vor einem Wahlvorstand der Landratswahl abgeschlossen. Auf diese Fälle sind die Vorschriften über die Briefwahl entsprechend anzuwenden.
- (5) Ungültig sind Antworten, wenn
  - a) der amtliche Vordruck nicht verwendet wird,
  - b) der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen, Streichungen oder mit mehr als einem Kreuz versehen wird,
  - c) Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
  - d) in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 die ausgefüllten Vordrucke nicht rechtzeitig im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen eingehen.
- (6) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechend.

## **§ 9**

### **Gliederung des Abstimmungsgebietes**

Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirke sind die zur Landratswahl eingerichteten Wahlbezirke im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen.

## **§ 10**

### **Abstimmungsleitung**

Die Abstimmungsleitung ist die amtierende Samtgemeindewahlleitung für die letzte Kommunalwahl.

## **§ 11**

### **Abstimmungsvorstände**

- (1) Abstimmungsvorstände leiten und überwachen die Abstimmung und führen die Stimmenzählung durch. Die für die Landratswahl berufenen Wahlvorstände sind gleichzeitig die Abstimmungsvorstände. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher übernimmt auch den Vorsitz des Abstimmungsvorstandes. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertretung und Schriftführung.
- (2) Die Zählung der Stimmen, die vor dem in § 5 Absätze 2 und 3 genannten Zeitraum abgegeben wurden, übernimmt ein gesonderter Briefwahlvorstand.
- (3) Mit der Zählung der Stimmen dürfen die Abstimmungsvorstände erst beginnen, wenn die Wahlniederschrift für die Landratswahl ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle darin aufgeführten Abschlussarbeiten ausgeführt wurden.

## **§ 12**

### **Überwachung des Ablaufes, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Der Abstimmungsleiter überwacht den Ablauf der Bürgerbefragung sowie die Ergebnismitteilung, stellt das Ergebnis fest und gibt es mit folgenden ergänzenden Angaben ortsüblich bekannt:
  - a) die Beteiligung an der Befragung
  - b) die Anzahl der ungültigen Stimmen sowie
  - c) die Anzahl der gültigen Stimmen für die jeweilige Fragestellung und die Verteilung dieser Stimmen auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

## **§ 13**

### **Sonstige Verfahrensvorschriften**

In Anlehnung an die Vorschriften des NKWG und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Amelinghausen in geeigneter Form über die Durchführung der Bürgerbefragung, den Anlass und den Gegenstand der Befragung sowie das Verfahren über Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen informiert. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche. Nachrichtlich erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen und auf der Webseite unter [www.amelinghausen.de](http://www.amelinghausen.de). Die Stimmberechtigten erhalten für die Bürgerbefragung eine Abstimmungsbenachrichtigung.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 05.03.2014

Samtgemeinde Amelinghausen

Helmut Völker (Samtgemeindebürgermeister)

## **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 22.02.2014 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Fleckens Bardowick beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 Absatz 2 „Zusatzdienste“ wird wie folgt geändert:**

##### **Zusatzdienste:**

	<b>Kindergarten Am Eichhof</b>	<b>Kindergarten Am Forsthaus</b>
Frühdienst	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsdienst	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt
Spätdienst (nur bei Vormittagsplus)	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

### **Artikel II**

#### **§ 4 Absatz 2 b) wird wie folgt geändert:**

- b) Für die gelegentliche Nutzung des Früh-, Mittags- bzw. Spätdienstes (für jeweils ½ Std.) kann eine 10er-Karte erworben werden 10,00 €

### **Artikel III**

#### **§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **(3) Ermäßigungen**

- a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 20 %.
- b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

### **Artikel IV**

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bardowick, 22.02.2014

Luhmann  
Gemeindedirektor

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 10.02.2014 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Radbruch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Radbruch erhält folgende Fassung:**

<b>Tarifnummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	25,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	25,00
3.	Ausstellen einer Genehmigung nach	
	a) § 19 BauGB	25,00
	b) § 22 BauGB	25,00
	c) § 144 BauGB	25,00
	b) § 172 BauGB	25,00
4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach	
	a) § 22 (6) BauGB	25,00
	b) § 145 (6) BauGB	25,00
	c) § 172 (2) BauGB	25,00

5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 25,00

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Radbruch, den 10.02.2014

Achim Gründel  
Bürgermeister

## Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bildung einer Einheitsgemeinde

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 27.02.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Samtgemeinderates führt die Samtgemeinde Dahlenburg eine Bürgerbefragung durch.
- (2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:  
„Soll die Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer Einheitsgemeinde umgebildet werden?“
- (3) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:
  - Ja
  - Nein

### § 2

#### Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung findet in der Zeit von Montag, dem 12. Mai 2014 bis zum Sonntag, dem 25. Mai 2014 statt. Vom 12. Mai 2014 bis zum 24. Mai 2014 erfolgt die Stimmabgabe im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (21368 Dahlenburg, Am Markt 17) innerhalb der Öffnungszeiten und am 25. Mai 2014 in den entsprechenden Wahllokalen der Samtgemeinde Dahlenburg zur Europawahl, hier somit in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Das jeweilige Stimmabgabelokal für die Stimmabgabe am 25. Mai 2014 wird den Stimmberechtigten spätestens am 23. Tag vor der Befragung schriftlich mitgeteilt.

### § 3

#### Stimmabgabe

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am 25. Mai 2014 bei einer Kommunalwahl gem. § 48 NKomVG stimmberechtigt wäre.
- (2) Die Samtgemeinde Dahlenburg führt gem. § 18 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 22 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmbgabeberechtigten Personen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berechtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Samtgemeindebürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmbgabeberechtigte Person hat eine Stimme.
- (4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Samtgemeinde Dahlenburg herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „ja“ oder „nein“ vorgesehenen Felder erfolgen.
- (5) Eine Briefabstimmung wird nicht zugelassen.

### § 4

#### Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist eine von ihm benannte Person.
- (2) Für jedes Stimmabgabelokal wird entsprechend §§ 11 und 12 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Samtgemeindebürgermeister berufen.
- (3) Für die in der Zeit vom 12.05.2014 bis zum 24.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg abgegebenen Stimmen des Flecken Dahlenburg wird ein gesonderter Stimmabgabevorstand gebildet. Die abgegebenen Stimmen der anderen Mitgliedsgemeinden werden jeweils von einem Stimmabgabevorstand eines Stimmabgabelokals in der entsprechenden Gemeinde mit ausgezählt. Die Samtgemeinde Dahlenburg übergibt den entsprechenden Stimmabgabevorständen die versiegelten Wahlurnen.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Befragungszeit wird die jeweilige Zahl der auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt und einer zentralen Stelle im Rathaus gemeldet.



## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 417.300,- € um 53.700,- € erhöht und damit auf 471.000,- € neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2014 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,- € um 670.000,- € erhöht.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 24.02.2014

Josef Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.03.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2014 bis zum 25.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 06.03.2014

Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

## 6. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Seite 701), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 24.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,57 €.

### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Reppenstedt, 24.02.2014

Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

S.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.579.500,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.579.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.502.200,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.453.300,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Südergellersen, den 13.02.2014

Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.03.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151210/53 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2014 bis zum 25.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 11.03.2014

Bahlburg

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 18.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.110.500,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.110.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.800,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.003.900,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westergellersen, den 18.02.2014

Der Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2014 bis zum 25.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 07.03.2014

Nischk  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 23.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.828.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.828.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.701.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.275.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	521.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.022.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.929.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.853.700,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.151.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.151.300,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.349.000,-- Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 23.01.2014

Samtgemeinde Ilmenau  
Stebani  
Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 26.02.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 28.02.2014

Stebani  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 05.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.416.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.416.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.902.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.666.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.875.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	650.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	445.000 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.483.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30% der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Scharnebeck, 07.02.2014

Samtgemeinde Scharnebeck  
Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 19.02.2014 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 14.03.2014 bis 24.03.2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 13.03.2014

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister



